

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

14.02.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 5

Inhalt:

1. Bauvoranfrage für den Neubau eines Logistikzentrums mit Parkhaus und Schallschutzwänden auf dem Grundstück Brauckstraße 30-36 in Witten..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



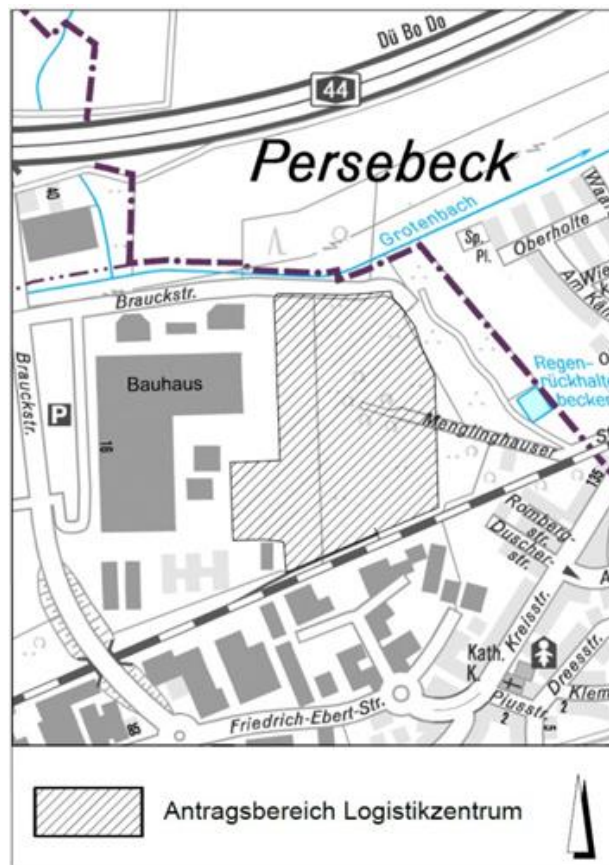
Öffentliche Bekanntmachung nach § 72 Abs.6 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) über den

Bauvoranfrage für den Neubau eines Logistikzentrums mit Parkhaus und Schallschutzwänden auf dem Grundstück Brauckstraße 30-36 in Witten

I.

Die Treu Immo GmbH, Alfredstraße 150, 45131 Essen hat am 26.07.2019 für den geplanten Neubau eines Logistikzentrums mit Parkhaus und Schallschutzwänden auf dem Grundstück „Brauckstraße 30-36“ in Witten (Gemarkung Rüdinghausen, Flur 8, Flurstücke 280, 531, 270, 666, 668) zur Frage der Zulässigkeit des Bauvorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eine Bauvoranfrage beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Nordosten des Stadtteils Rüdinghausen in der Nähe der Stadtgrenze zum benachbarten Stadtteil Persebeck der Stadt Dortmund (östlich der Fa. Bauhaus und westlich der Kleingartenanlage Mellmausland). Die Zufahrt soll über eine Werkstraße entlang des Grotenbachs (ehemals Siemensstraße) erfolgen.





Die Stadt Witten (Bauordnungsamt, Annenstraße 111b, 58453 Witten) hat der Antragstellerin am 16.01.2020 unter dem Aktenzeichen VN190007/2019 einen Vorbescheid nach § 77 Abs.1 BauO NRW erteilt.

Der Vorbescheid beschäftigt sich mit Einzelfragen zu dem Bauvorhaben und hat als vorweggenommener Teil der umfassenderen Baugenehmigung nur eine feststellende und keine verfügende Wirkung. Die Entscheidung über die Bauvoranfrage ist mit folgendem Inhalt ergangen:

„Planungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 77 Abs. 1 BauO NRW

Die Prüfung Ihrer Bauvoranfrage hat ergeben, dass das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich zulässig ist.“

Der Vorbescheid enthält neben diesem feststellenden Teil die Begründung zu der Entscheidung.

II.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides zum Bauvorhaben liegt in der Zeit

vom 14.02.2020 bis einschließlich zum 28.02.2020

in den Diensträumen des Bauordnungsamtes, Technisches Rathaus, Annenstraße 111b, Zimmer 2, während der Dienstzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der

Stadt Witten
- Bauordnungsamt -
Technisches Rathaus
Annenstraße 111b
58453 Witten

angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

III.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



IV.

Durch Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Witten, 11.02.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung Rommelfanger
(Stadtbaurat)